

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse / Indirizzo	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.04.2022 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Marcel Tanner

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110).....	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	10
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	11
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	12
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	13
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	14
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Akademien der Wissenschaften a+ bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022.

Wir begrüßen diverse Anpassungsvorschläge, sehen aber zahlreiche Chancen für eine nachhaltigere Gestaltung des Schweizer Landwirtschaftssystems (ökologisch, sozial und wirtschaftlich), die nicht ergriffen wurden. Dies ist insbesondere bei der Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung sowie in der Direktzahlungsverordnung der Fall.

Grundsätzlich wäre aufgrund der zahlreichen grossen Herausforderungen für die Landwirtschaft sowie für die Gesellschaft anzustreben, dass die Landwirtschaft so ausgerichtet wird, dass natürliche Ressourcen sowie Ökosystemfunktionen und -leistungen gestärkt und nicht nur negative Auswirkungen vermieden und ausgeglichen werden (z.B. erhöhte CO₂-Speicherung und nicht nur Vermeidung der Treibhausgas-Emissionen; biodiversitätsfördernde Produktionssysteme und nicht nur ökologischer Ausgleich der intensiven Nutzung mit Biodiversitätsfördermassnahmen). Eine solche Strategie stärkt schlussendlich auch die landwirtschaftliche Produktionskapazität und deren Resilienz. Gerade eine Totalrevision wie bei der Strukturverbesserungsverordnung bietet sich an, um die entsprechenden Rahmenbedingungen zu setzen.

Spezifisch sehen wir bei der Strukturverbesserungsverordnung Nachbesserungsbedarf, um

- sie kohärent mit nationalen Strategien und Zielen (Strategie nachhaltige Entwicklung, Strategie Biodiversität, Landschaftskonzept, Bodenstrategie, Langfristige Klimastrategie, Umweltziele Landwirtschaft,...) aufzustellen.
- den Umgang mit bereits bestehenden und absehbaren grossen Herausforderungen für die Landwirtschaft (z.B. Klimawandel, Biodiversitätsverlust, Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit) besser zu unterstützen.
- die zahlreichen Zielkonflikte die aufgrund von Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen entstehen besser zu regeln.
- eine sorgfältige Abschätzung der Auswirkungen des Gesetzestextes auf Umwelt und Biodiversität mittels geeigneter Folgeabschätzungen vorzunehmen.
- unerwünschte Auswirkungen dieser Finanzhilfen klar zu vermeiden.
- die Finanzhilfen für Strukturverbesserungen so auszurichten, dass eine nachhaltige ökologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung gefördert und die natürlichen Ressourcen gestärkt (vgl. obenstehende Bemerkung) und nicht beeinträchtigt werden.
- die Umsetzung und den Vollzug der Strukturverbesserungsverordnung in diese Richtungen zu stärken.

Detaillierte Bemerkungen zu den Kapiteln sowie Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln finden sich in den folgenden Tabellen. Konkrete Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln sind in den Formulierungen in **rot** geschrieben.

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte ExpertInnen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Federführend war das Forum Biodiversität der SCNAT. Die ExpertInnen

gaben in zwei Runden Rückmeldungen zum Entwurf der Stellungnahme. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Prof. Dr. Florian Altermatt, Universität Zürich und EAWAG, Präsident Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Jodok Guntern, Stellvertretender Leiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Dr. Sascha Ismail, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Gaby Volkart, Plenum Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Dr. Piera Waibel, Expertin für regenerative Landwirtschaft und Beschaffung

Redaktion der Stellungnahme:

Jodok Guntern, Stellvertretender Leiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Akademien begrüßen grundsätzlich eine verbesserte Koordination zwischen RPG und BGGG sowie eine Erhöhung der Rechtssicherheit.
 Zu den spezifischen Regelungen haben wir keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien begrüßen die Anpassungsvorschläge mehrheitlich.

Allerdings wurden zahlreiche Chancen für eine nachhaltigere Gestaltung des Schweizer Landwirtschaftssystems nicht ergriffen. Insbesondere bedarf es einer Definition einer standortgerechten Nutzung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche und des Sömmerungsgebietes, z.B. im Rahmen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) und eine verstärkte Ausrichtung der Direktzahlungen auf eine standortgerechte Nutzung. Dies ist nötig, um zu verhindern, dass eine nicht nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung durch verschiedene Direktzahlungsarten weiterhin gefördert wird.

So ist u.a. das Umsetzen einer breiten Massnahmenpalette zur Reduktion der Nährstoffüberschüsse der Landwirtschaft dringend (Guntern et al. 2020a). Insbesondere, da im Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» das vorgeschlagene Reduktionsziel kaum ausreicht, um die übermässigen Einträge in die Umwelt (u.a. Überschreitung der Critical Loads) genügend zu reduzieren. Zudem ist zweifelhaft, ob das darin vorgeschlagene Reduktionsziel (Prozent und Termin) mit den bisher eingeleiteten Massnahmen überhaupt erreicht werden kann. So scheint auch eine umfassende und längerfristige Perspektive des Bundes zur Reduktion der Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft zu fehlen (siehe [Stellungnahme der Akademien zur Pa.Iv. 19.475](#)). Weitere Ansatzpunkte zur Reduktion der Nährstoffverluste bieten sich bei diversen Artikeln (z.B. bei Art. 7 Maximaler Tierbestand bzw. in der Höchstbestandesverordnung, beim Basisbeitrag Art. 50 Abs. 4 bzw. Art. 51 Mindesttierbesatz, etc.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Abs. 2 und 3	<p>Die Akademien beantragen Absatz 2 oder zumindest die Zufuhr von Kraftfutter zu streichen.</p> <p>2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter sowie 100 kg 25 kg Kraftfutter (ohne Mineralsalze), Trockengras und Trockenmais pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.</p> <p>³ Schweinen darf max. xy kg Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.</p>	<p>Im Sömmerungsgebiet sind viele Typen von Wiesen und Weiden besonders empfindlich auf Nährstoffeinträge bzw. verändern sich schnell in eine aus Biodiversitätssicht unerwünschte Richtung (Abnahme der Heterogenität, der Artenvielfalt und Häufigkeit bestimmter Arten) (Bobbink & Hettelingh 2011; Humbert et al. 2015). So wird auch im Sömmerungsgebiet zunehmend ein Rückgang der Biodiversität beobachtet. Dies ist insbesondere der Fall wegen einer gleichzeitig zu intensiven Nutzung auf gewissen Flächen (Bestossung, Nährstoffeinträge,...) und einer gleichzeitigen Nutzungsaufgabe auf anderen Flächen (Strebel & Bühler 2015).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Demgemäss erachten wir die aktuell erlaubte Zufuhr von Kraftfutter als deutlich zu hoch. Sie beeinträchtigt die Ziele des Bundes in der Strategie Biodiversität Schweiz (Schweizerische Eidgenossenschaft 2012) und die Umweltziele Landwirtschaft (BAFU & BLW 2016). Wir empfehlen deshalb die Zufuhr von Kraftfutter soweit als möglich zu reduzieren, wobei gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass dies nicht zu einer Nutzungsaufgabe von weiteren Flächen führt und das Tierwohl gesichert ist.</p> <p>Entsprechend empfehlen wir auch eine Anpassung von Art. 31, Abs. 3 b und/oder insbesondere der dazugehörigen Weisung im Sinne, dass weniger Kraftfutter für die Schweinemast auf Alpen zugeführt werden darf. Denkbar wäre eine Maximalangabe pro Tier (geringer als in der Weisung zur DZV) oder eine Ergänzung mit Bezug zur Tiergesundheit.</p> <p>Um eine Entwicklung in diese Richtung – sowohl bei Kühen, Schafen als auch Schweinen – zu unterstützen, empfehlen wir u.a. verstärkt Anreize für die Sömmerng standortgerechter bzw. «alptauglicher» Rassen zu setzen.</p> <p>Siehe dazu für Schweine z.B: Netzwerk/Rete Pro Patrimonio Montano 2021: Empfehlungen zur Fütterung der schwarzen Alpenschweine. https://www.prospe-cierara.ch/fileadmin/user_upload/prospe-cierara.ch/Tiere/Rassenportraits/Schweine/Schwarzes_Alpenschwein/SAS-Fu_tterungs-Empfeh_lung_Version_4.0.pdf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 2bis	Wird begrüsst	Die begriffliche Anpassung bezüglich Uferwiesen wird begrüsst. Grundsätzlich empfehlen wir aber in der Gesetzgebung den Begriff «unproduktiven Kleinstrukturen» auf «biodiversitätsfördernden Strukturen» anzupassen, da diese ökologisch sehr wertvoll sind, über die Förderung von Nützlingen einen Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktionskapazität und deren Resilienz leisten können und zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft beitragen (Guntern et al. 2020b). Zudem weisen biodiversitätsfördernde Strukturen einen geringen Flächenbedarf auf.
Art. 48 Anforderungen an die verschiedenen Weidesysteme von Schafen	Wird begrüsst	<p>Mit einer Behirtung oder Umtriebsweide sinkt nicht nur das Risiko von Grossraubtierschäden, sondern auch die Beeinträchtigung von empfindlichen Pflanzenbeständen und Pioniervegetation auf halboffenen Böden (vgl. Anhang 2, Ziffer 1.1 Buchstabe b), die nicht beweidet werden dürfen.</p> <p>Um diese Regelung tatsächlich in der Praxis umzusetzen, sind empfindliche Pflanzenbestände in der Ausbildung der HirtInnen und des entsprechenden Alppersonals zu thematisieren.</p>
Art. 55 Abs. 1 Bst. g	Wird begrüsst	Die begriffliche Anpassung von «Uferwiesen entlang von Fliessgewässern» zu «Uferwiesen» ist sinnvoll, da damit Synergien zum Gewässerraum und damit auch Gewässerschutz geschaffen werden können. Zudem ist die Anlage dieses BFF-Typs auch an Stehenden Gewässern zweckmässig.
Art. 107 Abs. 3	Wird begrüsst	
Art. 107a Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags	Wird begrüsst. Wir empfehlen allerdings eine Anpassung	Um die Vergandung der Alpen zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass die notwendigen Pflegemassnahmen von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren</p>	<p>1 Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton auf eine Anpassung des Sömmerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c sowie des Biodiversitätsbeitrags nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 verzichten, wenn:</p> <p>a. bei Alpen, die mit zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 19883 (JSV) geschützt sind, zusätzliche Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren unverhältnismässig sind;</p> <p>b. bei Alpen, auf denen nach Artikel 10^{quinquies} Absatz 2 JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, in den vorangehenden vier Jahren keine Anpassung des Sömmerungsbeitrags aufgrund einer von Grossraubtieren bedingten vorzeitigen Abalpfung erfolgte.</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die notwendigen Pflegemassnahmen der Alpweiden und -wiesen inklusive der Biodiversitätsförderflächen durchgeführt hat.</p> <p>2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. Diese bezieht bei der Beurteilung der Gesuche die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz und die Jagd ein. Die Kantone regeln das Verfahren.</p>	<p>Alpweiden und -wiesen sowie zu Gunsten der Biodiversität trotz kürzerer Alpzeit gewährleistet sind. Die notwendigen Pflegemassnahmen sind zu konkretisieren (z.B. in der Weisung zur DZV) und genauer zu definieren.</p> <p>Insbesondere sind Pflegemassnahmen nötig, wenn eine vorzeitige Abalpfung in mehreren Jahren in Folge erfolgt, wobei dann allenfalls weitere Pflegemassnahmen verlangt werden sollten. Zu prüfen ist, in welchem Maximalabstand eine Mahd und teilweise Entbuschung verlangt werden sollten. Denn mit einer reduzierten Beweidung steigt das Verbuchungsrisiko und damit das Risiko einer Reduktion der ökologischen Qualität.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien begrüßen, dass die Förderung von Körnerleguminosen mit Einzelkulturbeiträgen auch auf Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung, inklusive weiterer Körnerleguminosenarten, ausgeweitet werden soll. Zur Erreichung diverser Umweltziele spielt ein höherer Anteil pflanzlicher anstelle von tierischen Proteinen in der Ernährung eine wichtige Rolle (Guntern et al. 2020a). Zudem steigt der Konsum und die Nachfrage nach pflanzenbasierten Lebensmitteln momentan an. Entsprechend ist es zweckmässig den Anbau von proteinreichen Kulturpflanzen verstärkt zu fördern.

Ebenso begrüßen die Akademien, dass die Beiträge auch für Mischungen von Körnerleguminosen mit Getreide ausgerichtet werden, da Mischkulturen die biologische Vielfalt auf den Feldern erhöhen und zur Bodenfruchtbarkeit und CO₂-Speicherung beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Mehrere Artikel	Konkretisierung des Begriffs Bohnen	Unter den Begriff Bohnen fallen verschiedene Pflanzenarten. Wir empfehlen deshalb dies an geeigneter Stelle zu konkretisieren.

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien begrüssen, dass technische Fortschritte, welche effizientere Kontrollen (z.B. via Satelittenbilder) ermöglichen, berücksichtigt werden.

Ebenso erachten wir es als wichtig für die Kantone, dass grundsätzlich der Aufwand für Kontrollen möglichst minimal gehalten wird. Allerdings muss regelmässig überprüft werden, ob die Kontrollhäufigkeit und -genauigkeit angemessen ist, um die Einhaltung der Gesetzgebung angemessen zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine allgemeinen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 1 Bst. c	Wird begrüsst	Der Einsatz verschiedenster physikalischer Verfahren zum Pflanzenschutz kann zu einer Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln beitragen. Bei der Einführung neuer physikalischer Techniken müssen die Auswirkungen auf Biodiversität, Umwelt und menschliche Gesundheit aber wie bei anderen Verfahren geprüft werden.

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die Akademien begrüßen die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 4	Wird begrüsst, wir empfehlen aber eine Einschränkung auf die mechanische Bekämpfung als Voraussetzung für den weiteren Bezug von Direktzahlungen.	im Sinne des Absenkpfaades gemäss Pa.Iv. 19.475.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien begrüßen eine Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung. Die Totalrevision der Strukturverbesserungsverordnung bietet die Gelegenheit

- die Strukturverbesserungsverordnung kohärent mit nationalen Strategien und Zielen (Strategie nachhaltige Entwicklung, Strategie Biodiversität, Landschaftskonzept, Bodenstrategie, Langfristige Klimastrategie, Umweltziele Landwirtschaft,...) aufzustellen.
- den Umgang mit bereits bestehenden und absehbaren grossen Herausforderungen für die Landwirtschaft (z.B. Klimawandel, Biodiversitätsverlust, Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit) besser zu unterstützen.
- die zahlreichen Zielkonflikte die aufgrund von Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen entstehen besser zu regeln.
- eine sorgfältige Abschätzung der Auswirkungen des Gesetzestextes auf Umwelt und Biodiversität mittels geeigneter Folgeabschätzungen vorzunehmen (z.B. umfassende Subventionsüberprüfung, welche auch die Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität beinhaltet, Regulierungsfolgenabschätzungen und andere Folgenabschätzungen oder prospektive (ex-ante) Evaluationen).
- unerwünschte Auswirkungen dieser Finanzhilfen klar zu vermeiden (vgl. z.B. Gubler et al. 2020) und nicht nur wie in Art. 87 Buchstabe d LwG als Grundsatz formuliert mit einem Teil der Finanzhilfen *«zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen»*.
- die Finanzhilfen für Strukturverbesserungen so auszurichten, dass eine nachhaltigen ökologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung gefördert und nicht beeinträchtigt wird sowie die Umsetzung und den Vollzug in diese Richtung zu stärken.

Diese Gelegenheit wird jedoch zu wenig genutzt. Entsprechend erachten wir es u.a. als nötig, dass unter den „Voraussetzungen für die Finanzhilfen“ (Kapitel 2, Abschnitt 1) ein neuer Artikel „Nachhaltigkeit“ ergänzt wird und auch die Voraussetzungen hinsichtlich Umwelt- und Biodiversitätswirkungen bei den verschiedenen Massnahmenbereichen (Hoch- und Tiefbau,...) ergänzt werden. Zwar sind im LwG schon gewisse Formulierungen hinsichtlich der Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen enthalten, aber noch zu wenig umfassend und teilweise nur für gewisse der verschiedenen Strukturverbesserungsmassnahmen.

Anzustreben wäre, dass die Landwirtschaft grundsätzlich so ausgerichtet wird, dass natürliche Ressourcen sowie Ökosystemfunktionen und -leistungen gestärkt und nicht nur negative Auswirkungen vermieden werden (z.B. erhöhte CO₂-Speicherung und nicht nur Vermeidung der Treibhausgas-Emissionen; biodiversitätsfördernde Produktionssysteme und nicht nur ökologischer Ausgleich der intensiven Nutzung mit Biodiversitätsfördermassnahmen).

Ebenso sind zwar im Zielsystem von Meliorationen verschiedene für eine nachhaltige Entwicklung zweckmässige Zielbereiche enthalten (Fritsch et al. 2019). Diese sollten aber in ausgewogener Art und Weise sowohl gesetzlich besser verankert als auch insbesondere in Umsetzung und Vollzug ausgewogen berücksichtigt werden. Nur so können zukünftig die zahlreichen negativen Auswirkungen bisheriger Strukturverbesserungsmassnahmen auf die Biodiversität, Umwelt und Landschaftsqualität vermieden werden (Graf et al. 2014; Hedinger et al. 2019; Guntern et al. 2020b).

Zusätzlich zu obenstehenden Punkten sind gemäss Hedinger et al. (2019) folgende Punkte wichtige Erfolgsfaktoren, um unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt und Biodiversität bei der Umsetzung von Strukturverbesserungsmassnahmen zu minimieren:

- Frühzeitiger Einbezug aller betroffener Akteure, insbesondere auch der kantonalen Fachstellen Natur- und Landschaft und von Biodiversitäts- und Umweltfachpersonen,
- Abläufe und Zuständigkeiten festlegen und digitale Dokumentation sowie transparente Kommunikationswege,
- Planen und Konkretisieren von Biodiversitätsförderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen parallel zu Bauprojekten und nicht nachgelagert,
- Nachhaltig wirksame und eigentümerverbindliche Biodiversitätsförderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen mit Betroffenen entwickeln,
- In der Bewilligungsphase Biodiversitätsförderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen detailliert, ortstreu und mit Umsetzungsterminen festlegen,
- Rechtliche Sicherung der Biodiversitätsförderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Bewilligung festlegen,
- Qualität der Arbeit einer allfälligen Umweltbaubegleitung ist entscheidend für die Umsetzung/Wirkung der Biodiversitätsförderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen,
- Bei der Bauabnahme die Umsetzung der Biodiversitätsförderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen kontrollieren,
- Unterhalt der Massnahmen schon in der Bewilligungsphase regeln,
- Unterhalt und Wirkung der Biodiversitätsförderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen auch nach der Bauabnahme kontrollieren, Nachbesserungen einfordern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Gegenstand	1 Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen für: ... d. folgende zusätzlichen Strukturverbesserungsmassnahmen: 1. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt-, biodiversitäts- und tierfreundlichen Produktion, ... 4. Begleitende Massnahmen gemäss Art. 14 Alternative	Die Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, wirtschaftlich) von Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen sollte verstärkt und klarer gesetzlich verankert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. folgende zusätzlichen Strukturverbesserungsmassnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit so wie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion, 2. Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und umweltfreundlichen Produktion, 3.... 5. Begleitende Massnahmen gemäss Art. 14 	
<p>2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1. Abschnitt: Voraussetzungen für die Finanzhilfen</p> <p>Art. Neu Nachhaltigkeit</p> <p>Alternativ</p> <p>Umwelt- und Biodiversitäts- und Landschaftsverträglichkeit</p>	<p>Die Akademien empfehlen einen neuen Artikel im Abschnitt Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Finanzhilfen werden nur ausgerichtet <ol style="list-style-type: none"> a. für Vorhaben und Tätigkeiten, durch die nachgewiesenermassen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Mensch, Umwelt sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt, entstehen. b. wenn die involvierten Betriebe den ÖLN bereits erfüllen oder diesen dank den Strukturverbesserungsmassnahmen erfüllen werden können. c. wenn die involvierten Betriebe ein Betriebskonzept zur nachhaltigen Entwicklung im ökologisch, sozialen und wirtschaftlichen Sinne vorweisen können. 2 Können schädliche oder lästige direkte oder indirekte Einwirkungen oder eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume nicht vermieden werden, ist für 	<p>Voraussetzungen werden für verschiedene Massnahmenkategorien (Tiefbau, Hochbau, etc.) separat und unterschiedlich umfassend erwähnt. Es gibt aber zahlreiche in unseren Augen wichtige Voraussetzungen für Finanzhilfen, die übergeordnet gelten sollten, insbesondere um unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt- und Landschaftsqualität sowie Biodiversität zu vermeiden (vgl. z.B. Gubler et al. (2020); Guntern et al. (2020b)).</p> <p>Wir empfehlen deshalb dies auch übergeordnet zu formulieren, wobei die genauen Formulierungen mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz sowie dem Umweltschutzgesetz abgestimmt werden müssen. Allenfalls sind weitere Präzisierungen unter den Massnahmenkategorien nötig.</p> <p>Zu 1a und b) soll für alle Projekte gelten Zu 1b) wobei geprüft werden sollte wie dem ÖLN analoge Anforderungen für das Sömmerungsgebiet formuliert werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mindestens gleichwertigen Ausgleich, Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen.</p> <p>Alternative Formulierung zu Ziffer 1a Finanzhilfen werden nur für Vorhaben und Tätigkeiten ausgerichtet, die sich positiv auf die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt auswirken.</p>	<p>Zu 1c) soll für alle gemeinschaftlichen Projekte und insbesondere für grössere Projekte – ein sinnvoller Finanzrahmen ist festzulegen – gelten. Hinsichtlich der wirtschaftlich nachhaltigen Entwicklung erachten wir einen eindeutigen Nutzensnachweis der geplanten Strukturverbesserungen als zentrale Grundlage für die Finanzierung und zur Abwägung unterschiedlicher Interessen</p>
<p>2. Kapitel Tiefbaumassnahmen</p>	<p>3. Kapitel</p>	<p>Kapitelnummerierung scheint falsch zu sein?</p>
<p>Art. 13 Unterstützte Massnahmen Ziffer 1</p>	<p>Die Akademien empfehlen eine Anpassung</p> <p>1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:</p> <p>a. Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, einer nachhaltigen Landwirtschaft und Förderung der Biodiversität, Umwelt- und Landschaftsqualität;</p>	<p>Gemäss LWG Art. 87 gewährt der Bund unter anderem Beiträge und Investitionskredite «zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele...» und gemäss LWG Art. 88 werden umfassende gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, wenn sie «den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.»</p> <p>Ebenso sind eine nachhaltige Landwirtschaft und Förderung der Biodiversität, Umwelt- und Landschaftsqualität Bestandteil des Zielsystems moderner Meliorationen (Fritsch et al. 2019).</p> <p>Um dem gerecht zu werden erachten wir es als wichtig, diese Massnahmen auch in Art. 13 aufzuführen und nicht nur als begleitende Massnahmen in Art. 14.</p>
<p>Art. 13 Unterstützte Massnahmen Ziffer 4</p>	<p>Wir beantragen, dass die folgende Formulierung so angepasst wird, dass Infrastrukturen für die bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktion auch in der Bauzone unterstützt werden können.</p>	<p>Bodenunabhängige Produktion (z.B. Pilzzucht, teilweise Geflügel und Anbau in Gewächshäusern, Aquakulturen,...) muss nicht zwingend auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche stattfinden und kann zum Verlust von Kulturland beitragen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Bauten und Anlagen in der Bauzone werden grundsätzlich nicht unterstützt; ausgenommen sind der Landwirtschaft dienende Infrastrukturen, die der bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Produktion dienen oder zwingend in oder angrenzend an Bauzonen realisiert werden müssen.</p>	<p>Um die landwirtschaftliche Nutzfläche möglichst für die bodenabhängige Produktion einzusetzen, nicht zu verbauen und Kulturlandverlust zu vermeiden, empfehlen wir deshalb auch Bauten und Anlagen in der Bauzone (Gewerbe-, Industriezone) zu unterstützen, die längerfristig der landwirtschaftlichen Produktion dienen.</p>
<p>Art. 14 Finanzhilfen für begleitende Massnahmen</p>	<p>Der Artikel wird begrüsst, wir erachten es aber als nötig, dass dies übergeordnet für alle Massnahmenkategorien, also auch für Hochbaumassnahmen, Projekte zur regionalen Entwicklung und für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen gilt.</p> <p>Zur Begleitung der Massnahmen nach Artikel 13 werden Finanzhilfen gewährt für:</p> <p>a. Massnahmen für die Wiederherstellung oder für den Ersatz bei Beeinträchtigung schützenswerter Lebensräume nach Artikel 18 Absatz 1ter des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie Ersatzmassnahmen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege;</p> <p>b. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umwelt-, Natur- und Heimatschutz- und der Jagdgesetzgebung, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Landschaftsqualität und des Umgangs mit Grossraubtieren.</p>	<p>Mit Buchstabe a sind nicht alle Anforderungen vom Natur- und Heimatschutzgesetz erwähnt, z.B. der ökologische Ausgleich.</p>
<p>Art. 15 Finanzhilfen für Grundlagenbeschaffungen und Vorabklärungen</p>	<p>Zur Vorbereitung von Massnahmen nach Artikel 13 werden Finanzhilfen gewährt für:</p>	<p>Strukturverbesserungsmassnahmen, zumindest ab einer bestimmten Grössenordnung, sollten nur finanziert werden, wenn Betriebe sich nachhaltig ausrichten und ein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit, der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit und zur Vorbereitung von konkreten Projekten; b. den Entwicklungsprozess ländlicher Raum; c. Untersuchungen und Studien von nationalem Interesse und mit Praxisrelevanz für Strukturverbesserungen. d. die Erarbeitung von Betriebskonzepten für eine nachhaltige Entwicklung im ökologisch, sozialen und wirtschaftlichen Sinne und entsprechende Beratung	entsprechendes Konzept vorweisen können (siehe obenstehenden Vorschlag zu neuem Artikel in Kapitel 2). Falls ein solches Konzept noch nicht besteht, sollte dessen Erarbeitung aber entsprechend unterstützt werden; wobei dies nicht nur für Tiefbaumassnahmen, sondern auch für andere Massnahmenbereiche gelten sollte.
Art. 18 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen	1 Für einzelbetriebliche Massnahmen werden Finanzhilfen gewährt, wenn <ol style="list-style-type: none"> a. der Betrieb zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt ist. b. durch Strukturverbesserungsmassnahmen keine schädlichen oder lästigen direkte oder indirekte Einwirkungen auf die Umwelt entstehen und geschützte und schutzwürdiger Lebensräume nicht beeinträchtigt werden. 2 Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.	Die Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, wirtschaftlich) von Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen sollte verstärkt und klarer gesetzlich verankert werden.
Art. 19 Voraussetzungen für gemeinschaftliche Massnahmen und für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	Die Akademien empfehlen Anpassungen <ol style="list-style-type: none"> 1 Für gemeinschaftliche Massnahmen werden Finanzhilfen gewährt, wenn die Massnahmen funktional oder organisatorisch eine Einheit darstellen. 	Die Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, wirtschaftlich) von Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen sollte verstärkt und klarer gesetzlich verankert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen müssen sich zudem auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken und den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesamtmeliorationen mit angemessenen und langfristig gesicherten Biodiversitätsfördermassnahmen, die mit kantonalen Konzeptionen, insbesondere der Ökologischen Infrastruktur abgestimmt sind; b. Gemeinschaftlichen Massnahmen, die keine schädlichen oder lästigen direkten oder indirekten Einwirkungen auf die Umwelt haben und geschützte und schutzwürdiger Lebensräume nicht beeinträchtigen. 	<p>Angemessen gemäss Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (Walter et al. 2013) sowie basierend auf einer fachlich abgestützten Evaluation aller Wirkungen auf die Biodiversität des Projektes.</p> <p>Langfristig gesichert: z.B. mittels Anmerkung im Grundbuch.</p>
<p>Art. 20 Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts</p>	<p>1 Finanzhilfen für Bewässerungsanlagen werden gewährt, wenn die Anlage der Ertragssicherung bei nachgewiesenen Einbussen bei der Quantität oder Qualität oder dem Schutz der Kulturen dient. Voraussetzung ist eine vorausschauende Planung und Verwendung der Wasserressourcen unter Berücksichtigung von Trockenperioden und der ökologisch ausreichenden Wasserführung von Gewässern und Feuchtflächen.</p> <p>2 Finanzhilfen für Entwässerungsanlagen werden nur für die Wiederherstellung bestehender Anlagen in regional wichtigen landwirtschaftlichen Ertragsflächen gewährt, sofern der Wasserhaushalt von Biotopen von nationaler und kantonaler Bedeutung gemäss NHG sowie insbesondere in organischen Böden der Kohlen-</p>	<p>Die Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, wirtschaftlich) von Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen sollte verstärkt und klarer gesetzlich verankert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>stoffgehalt nicht beeinträchtigt wird; in erosionsgefährdeten Gebieten oder verbunden mit Bodenaufwertungen zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen (FFF) kann auch der Neubau von Anlagen unterstützt werden.</p> <p>3 Finanzhilfen an die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden werden bei erschwerter Bewirtschaftbarkeit und nachgewiesenen Einbussen gewährt, wenn die Massnahme zur nachhaltigen Verbesserung der Bodenstruktur, des Bodenaufbaus, des Bodenwasserhaushalts und des Kohlenstoffgehalts des Bodens, insbesondere bei organischen Böden, führt.</p> <p>4 Finanzhilfen zu Ziffer 1-3 werden nur gewährt, wenn ein angemessener ökologischer Ausgleich erfolgt, Entwicklungen aufgrund des Klimawandels berücksichtigt werden, die Wirkung der Massnahmen langfristig zweckmässig sind sowie die Auswirkungen auf die Umwelt auch unter diesen Umständen als positiv zu werten sind.</p>	
<p>Art. neu Voraussetzungen bei der Wiederherstellung nach Elementarschäden</p>	<p>Bei der Wiederherstellung nach Elementarschäden werden geschützte und schützenswerte Lebensräume und biodiversitätsfördernde Strukturen mindestens mit demselben Flächenanteil (quantitativ) und einer hohen ökologischen Qualität wiederhergestellt.</p>	<p>Wir erachten die Wiederherstellung nach Elementarereignissen als sehr wichtig, um eine Vergandung zu verhindern und die Nutzung von Flächen weiterhin zu ermöglichen. Allerdings führen solche Wiederherstellungsmassnahmen oft dazu, dass die ökologischen Werte, u.a. vor den Elementarereignissen bestehende biodiversitätsfördernde Strukturen, völlig verloren gehen.</p>
<p>Art. 27 Einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem Betrieb getragen werden und der Produktion sowie der Verwertung von Erzeugnissen aus</p>	<p>Zu 2e: Im Bereich Hochbau sollten insbesondere auch Massnahmen zum Umweltschutz, z.B. zur Verminderung von Ammoniakemissionen unterstützt werden, um</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Pflanzenbau und Nutztierhaltung oder dem Umweltschutz dienen.</p> <p>2 Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <p>...</p> <p>e bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zum Umweltschutz</p> <p>f die Erarbeitung von Betriebskonzepten für eine nachhaltige Entwicklung im ökologisch, sozialen und wirtschaftlichen Sinne und entsprechende Beratung.</p> <p>d Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit, der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit und Vorbereitung von konkreten Massnahmen.</p>	<p>die für die Umwelt übermässigen Emissionen zu reduzieren (Gunter et al. 2020a; siehe auch https://www.ammoniak.ch/).</p> <p>Zu 2f: Strukturverbesserungsmassnahmen sollten nur finanziert werden, wenn Betriebe sich nachhaltig ausrichten und ein entsprechendes Konzept vorweisen können (siehe obenstehenden Vorschlag zu neuem Artikel in Kapitel 2). Falls dies noch nicht der Fall ist, sollte die Erarbeitung eines solchen Konzeptes aber entsprechend unterstützt werden.</p> <p>Zu 2d: Die Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit muss grundsätzlich bei allen Projekten gegeben sein. Um dies in der Umsetzung tatsächlich zu erreichen, empfehlen wir, dass der Bund entsprechende Abklärungen nicht nur einfordert, sondern diese auch unterstützt.</p>
<p>Art. 28 Gemeinschaftliche Massnahmen</p>	<p>Schreibfehler im ersten Satz?</p> <p>1 Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die von mehreren Betrieben getragen werden und nicht die der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. Vorhaben auf dem Sömmerungsbetrieb gelten als gemeinschaftliche Massnahme.</p> <p>2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen im Hochbau werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei Landwirtschaftsbetrieben, zwei Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder</p>	<p>Zu 2d: Die Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit muss grundsätzlich bei allen Projekten gegeben sein. Um dies in der Umsetzung tatsächlich zu erreichen, empfehlen wir, dass der Bund entsprechende Abklärungen nicht nur einfordert, sondern diese auch unterstützt.</p> <p>Zu 2e: Im Bereich Hochbau sollten insbesondere auch Massnahmen zum Umweltschutz, z.B. zur Verminderung von Ammoniakemissionen unterstützt werden, um die für die Umwelt übermässigen Emissionen zu reduzieren (Gunter et al. 2020a; siehe auch https://www.ammoniak.ch/).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zwei Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <p>...</p> <p>d Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit, der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit und Vorbereitung von konkreten Massnahmen.</p> <p>e gemeinsame bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zum Umweltschutz</p> <p>f die Erarbeitung von Betriebskonzepten für eine nachhaltige Entwicklung im ökologisch, sozialen und wirtschaftlichen Sinne und entsprechende Beratung.</p>	<p>Zu 2f: Strukturverbesserungsmassnahmen sollten nur finanziert werden, wenn Betriebe sich nachhaltig ausrichten und ein entsprechendes Konzept vorweisen können (siehe obenstehenden Vorschlag zu neuem Artikel in Kapitel 2). Falls dies noch nicht der Fall ist, sollte die Erarbeitung eines solchen Konzeptes aber entsprechend unterstützt werden. Wobei dies nicht nur für Tiefbaumassnahmen, sondern auch für andere Massnahmenbereiche gelten sollte.</p>
<p>Art. 31 Gewässer- und tierschützerische Anforderungen Umwelt-, natur- und tierschützerische Anforderungen</p> <p>Alternativ zumindest Erfüllung des ÖLN</p>	<p>Finanzhilfen werden gewährt sofern</p> <p>1 der Betrieb ein Betriebskonzept zur nachhaltigen Entwicklung im ökologisch, sozialen und wirtschaftlichen Sinne vorweisen kann.</p> <p>2 nach der Investition</p> <p>a) die gewässer- und tierschützerischen Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises erfüllt werden.</p> <p>b) die Umweltauswirkungen abnehmen und die verbleibenden ausgeglichen werden</p> <p>c) der Wasserbedarf die regional umweltverträglich verfügbare Menge auch in Trockenzeiten nicht überschreitet</p> <p>d) keine geschützten und schützenswerten Lebensräume und Arten gemäss NHG und NHV beeinträchtigt werden oder, falls unumgänglich, ein mindestens ökologisch gleichwertiger Ersatz erfolgt</p> <p>e) Bauten und Anlagen in die Landschaft gut</p>	<p>Entsprechend nationalen Strategien und Zielen sollte der Bund eine nachhaltige Entwicklung in der Landwirtschaft fördern. Demgemäss sollten Betriebe, welche Finanzhilfen erhalten ein Konzept für eine nachhaltige Betriebsentwicklung vorweisen können, zumindest ab einer bestimmten Grössenordnung eines Projektes.</p> <p>Als weitere Anforderungen sollte einerseits nicht nur Gewässer- und tierschützerische Aspekte als Voraussetzung für Finanzhilfen erwähnt werden, sondern genereller Umwelt-, natur- und tierschützerische Anforderungen. Als Minimum betrachten wir eine umfassende Erfüllung des ÖLN's.</p> <p>Zu 2b) wobei darauf zu achten ist, dass dies nicht umgangen wird, z.B. dürften hinsichtlich Nährstoffanfall nach dem Bau keine Abnahmeverträge für höhere Hofdüngermengen zugelassen werden.</p> <p>Zu 2d) Formulierung ist mit NHG abzugleichen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>integriert sind.</p>	
<p>Art. 32 Zusätzliche Voraussetzungen für Ökonomiegebäuden</p>	<p>Wird explizit begrüsst, wir empfehlen aber eine eindeutigere Formulierung.</p> <p>1 Finanzhilfen für Ökonomiegebäude zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren werden nur gewährt, wenn der für den Tierbestand gewährt, welcher für die Deckung des betrieblichen Pflanzenbedarfs an Stickstoff und Phosphor notwendig sind-ist, nicht überschritten wird. Der jeweils zuerst begrenzende Nährstoff ist massgebend. Die Abwesenheit von Nutztieren welche gesömmert werden, sind entsprechend der betrieblichen Möglichkeiten bei der Berechnung des Nährstoffanfalls zu berücksichtigen. Der Nährstoffanfall der raufutterverzehrenden Nutztiere ist vor den übrigen Nutztieren für die Deckung des Pflanzenbedarfs zu verwenden.</p> <p>2 Für die Berechnung des Pflanzenbedarfs und Nährstoffanfalls ist eine Nährstoffbilanz gemäss Artikel 13 Absatz 1 DZV8 ohne Fehlerbereich zu verwenden.</p> <p>3 Bei der Berechnung des Pflanzenbedarfs werden die langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt, die innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km ab Betriebszentrum liegen. Keine Fahrdistanzbegrenzung gilt für ortsübliche Stufenbetriebe.</p> <p>4 Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gemeinschaft von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt ist; b. ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen 	<p>Schreibfehler in Artikelbezeichnung</p> <p>Die Akademien begrüssen den Vorschlag. Finanzhilfen für Strukturverbesserungen dürfen die Abhängigkeit von betriebs-externen Futtermitteln nicht erhöhen, um eine Nährstoffanreicherung auf der LN des Betriebes zu vermeiden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird, dessen Mindestdauer bei einer Unterstützung mit Beiträgen 15 Jahre und bei einer ausschliesslichen Unterstützung mit Investitionskrediten der Laufzeit des Investitionskredites entspricht.</p>	
<p>Art. 38 Massnahmen</p>	<p>2 Im Rahmen von Projekten zur regionalen Entwicklung können folgende Massnahmen unterstützt werden:</p> <p>...</p> <p>f gemeinschaftliche und mehrere einzelbetriebliche Massnahmen, welche die regionale Umweltqualität verbessern.</p> <p>g. Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit, der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit und zur Vorbereitung von konkreten Projekten;</p>	<p>Die Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, wirtschaftlich) von Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen sollte verstärkt und klarer gesetzlich verankert werden.</p>
<p>Art. 39 Voraussetzungen</p>	<p>1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Sie müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen.</p> <p>neu. Das Projekt muss ökologisch und sozial nachhaltig sein. Der entsprechende Nachweis wird von fachlich kompetenter Seite erbracht und in einem Bericht belegt. Negative Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität sind mit angemessenen Massnahmen auszugleichen.</p> <p>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie unterschiedlicher Ausrichtung.</p>	<p>Die Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, wirtschaftlich) von Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen sollte verstärkt und klarer gesetzlich verankert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Parks von nationaler Bedeutung, dem Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie der Raumplanung koordiniert.</p> <p>d. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit.</p>	
<p>Art. 43 Einzelbetriebliche Massnahmen</p>	<p>Art. 43 Einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p>1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem Betrieb getragen werden und der Produktion sowie der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung oder dem Umweltschutz dienen.</p> <p>2 Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb oder eines Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieb können Finanzhilfen erhalten für:</p> <p>a. eine einmalige Starthilfe bis zur Vollendung des 35. Altersjahres;</p> <p>b. den Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe von Dritten durch Pächter und Pächterinnen;</p> <p>c. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umwelt-, biodiversitäts- und tierfreundlichen Produktion.</p> <p>d. die qualitative Aufwertung von Lebensräumen auf der Betriebsfläche, insbesondere die Pflanzung von</p>	<p>Zu 2 c: Der Bezug scheint uns nicht klar zu sein: bezieht sich der Bau und die Anschaffung ... von Bauten und Einrichtungen auch auf die Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion oder nur die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern?</p> <p>Wir empfehlen des Weiteren den Abschnitt aufzuteilen und breiter zu fassen, d.h. nicht nur auf die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zu beschränken, sondern insbesondere ökologisch «dringendere» Massnahmen zu finanzieren, die der lokalen Situation angepasst und ökologisch gesehen am effektivsten sind.</p> <p>Was ist mit Tierfreundlich gemeint? Bezieht sich dies auf Nutztiere oder auch auf wildlebende Tiere?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bäumen und Sträuchern, die Anlage von biodiversitätsfördernden Strukturen sowie die Neuanlage von Wiesen gemäss Anforderungen von BFF QII zur Förderung einer besonders umwelt-, biodiversitäts- und tierfreundlichen Produktion.</p> <p>3 Hauptberuflicher Betreiber oder hauptberufliche Betreiberin eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebes können Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 1 Buchstabe a erhalten.</p> <p>4 Sömmerungsbetriebe können Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe c erhalten.</p>	
Art. 44 Gemeinschaftliche Massnahmen	<p>1 Gemeinschaftlich sind Massnahmen nach diesem Artikel, die von mehreren Betrieben getragen werden und keine Bauten und Anlagen sind.</p> <p>2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb oder eines Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieb können Finanzhilfen erhalten für:</p> <p>a. gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten sowie zum Umweltschutz und zur Förderung der Biodiversität;</p> <p>b. den Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der markt- und umweltgerechten (Alternativ: ...der ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltigen) land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit;</p> <p>c. die Anschaffung von Maschinen und Fahrzeuge um die Betriebe zu rationalisieren.</p>	<p>Die Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, wirtschaftlich) von Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen sollte verstärkt und klarer gesetzlich verankert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d gemeinschaftlichen Initiativen zur ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft</p>	
<p>Art. 50 Prüfung des Vorhabens durch das BLW vor der Gesuchseinreichung</p>	<p>1 Eine Stellungnahme des BLW nach Artikel 97 Absatz 2 LwG vor Einreichen des Beitragsgesuchs ist nicht erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Vorhaben des Tiefbaus kein Objekt eines Bundesinventars von nationaler Bedeutung tangiert; b. das Vorhaben des Hochbaus kein Objekt des Bundesinventars von nationaler Bedeutung wesentlich tangiert; c. das Vorhaben keiner gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegt. d. die voraussichtliche Finanzhilfe des Bundes an das Projekt 100 000 Franken nicht übersteigt. 	<p>Wir erachten es nicht als zielführend, dass eine Stellungnahme des BLW bei Projekten mit voraussichtlichen Bundesbeiträgen über 100 000 Franken nicht mehr verlangt wird.</p> <p>Denn gerade bei der Umsetzung und dem Vollzug von Strukturverbesserungsmassnahmen und der gleichzeitigen Einhaltung der Umweltschutz- sowie Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bestehen zahlreiche Mängel.</p>
<p>Art. 52 Gesuchsunterlagen</p>	<p>1 Gesuche um Beiträge und um Investitionskredite über dem Grenzbetrag müssen folgende Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. rechtskräftige kantonale Verfügung über die Genehmigung des Vorhabens und den Entscheid der zuständigen kantonalen Stellen über die gesamte Finanzhilfe des Kantons; b. Verfügungen über die Finanzhilfen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften, soweit der Kanton deren Anrechnung an den Kantonsbeitrag verlangt; c. technische Unterlagen wie Situationspläne, Werk- und Detailpläne, technische Berichte, Umweltgutachten, Kostenvoranschläge; d. betriebswirtschaftliche Unterlagen, wie Finanzpläne und Tragbarkeitsrechnung. 	<p>Die Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, wirtschaftlich) von Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen sollte verstärkt und klarer gesetzlich verankert werden. Insbesondere muss aber die Umsetzung und der Vollzug in diese Richtung gestärkt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 Unterlagen für eine Vereinbarung bei Projekten zur regionalen Entwicklung	Als Grundlage für eine Vereinbarung hat der Kanton folgende Unterlagen bereitzustellen: a. Genehmigung des Projekts durch die zuständige kantonale Behörde; b. Nachweis der Publikation Publikationsorgan des Kantons nach den Artikeln 89a und 97 LwG; falls bei der Unterzeichnung der Vereinbarung der Nachweis noch nicht erbracht werden kann, ist die Publikation in der Vereinbarung zu regeln; c. technische Unterlagen insbesondere Gesamt- und Teilprojektbeschriebe. d. Wertschöpfungspotenzial und die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen. e. ökologische und soziale Nachhaltigkeit der Massnahme.	
Art. 58 Auszahlung der Beiträge	1 Der Kanton kann für jedes Vorhaben, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen über das Informationssystem des BLW beantragen. 2 Mit Teilzahlungen werden höchstens 80 Prozent des genehmigten Gesamtbeitrages ausbezahlt. 3 Die Schlusszahlung erfolgt projektbezogen aufgrund eines Einzelantrages. 4 Die Schlusszahlung erfolgt erst nach ordentlicher Bauabnahme und nachgewiesener Umsetzung von Umwelt- und Biodiversitätsfördermassnahmen, insbesondere von Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen.	„Schlusszahlungen sollen erst nach Umsetzung der EAM vorgenommen werden. Bei den normalen Baugesuchen soll die Bauabnahme erst nach Realisierung der EAM als in Ordnung erklärt werden.“ (Hedinger et al. 2019). Dies ist ein wichtiger Erfolgsfaktor, damit verlangte Umwelt-, ökologische Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen tatsächlich realisiert werden.
Art. 60 Grundbucheintragung bei Beiträgen	1 Die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht sowie das Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot ist auf den betroffenen Grundstücken anzumerken. 2 Auf eine Grundbucheintragung kann verzichtet werden, wenn:	Um die Gesamtfläche von Biodiversitätsförderflächen sowie standortgebundene Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und Umweltqualität langfristig zu sichern, ist in unseren Augen eine Grundbucheintragung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. ein Grundbuch fehlt; b. der Eintrag mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre; c. die Tiefbaumassnahmen nicht flächengebunden sind, namentlich Wasser- und Elektrizitätsversorgungen; d. für die Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion nicht flächengebunden sind; e. bei periodischen Wiederinstandstellungen; f. bei gemeinschaftlichen Initiativen zur Senkung der Produktionskosten.</p>	<p>unerlässlich (oder wenn ein Grundbuch fehlt, eine entsprechende «Verankerung» in einer Nutzungsplanung)</p>

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien begrüßen die Einführung von Beiträgen für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status sowie die Förderung der Forschung über tiergenetische Ressourcen.

Hingegen vermissen wir Anpassungen, um verstärkt Anreize zur Zucht standortangepasster Rassen mit geringen unerwünschten Umweltauswirkungen zu setzen und entsprechend die Zucht von Rassen weniger zu unterstützen, die in hohem Masse auf Kraftfutter angewiesen sind (mit entsprechend unerwünschten Umweltauswirkungen) (Gubler et al. 2020; Guntern et al. 2020a).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23 a	Art. 23a Schweizer Rasse, Rasse mit kritischem Status und Rasse mit gefährdetem Status 1 Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse: a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder b. für die seit mindestens xy Jahren 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.	Es ist in unseren Augen nicht zweckmässig, eine Schweizer Rasse basierend auf ihren Ursprungszeitpunkt zu definieren. Auch danach sind in der Schweiz Rassen entstanden oder können noch entstehen. Zweckmässig scheint es uns aber zu definieren wie lange schon ein Herdebuch geführt sein muss
Art. 23b Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial	1 Für die folgenden Projekte und Massnahmen werden insgesamt höchstens 500 000 900 000 Franken pro Jahr ausgerichtet:	Es ist aus fachlicher Sicht nicht verständlich, dass das heutige Budget von 900'000 Franken gekürzt und nicht erhöht wird. Eine Kürzung gefährdet die Erfolge bei der Erhaltung von gewissen Schweizer Rassen und erschwert es stark den Erhaltungszustand weiterer Rassen zu verbessern. Entsprechend erachten wir die Beibehaltung des heutigen Budgets als ein Minimum.

Literatur

- BAFU, and BLW. 2016. Umweltziele Landwirtschaft. Statusbericht 2016. Umwelt-Wissen Nr. 1633. Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern.
- Bobbink, R., and J.-P. Hettelingh. 2011. Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships. Pages 23-25. Proceedings of an expert workshop, Noordwijkerhout, 23-25 June 2010. UNECE Coordination Centre for Effects.
- Fritsch, M., D. Bucher, S. Tschudi, D. Kröpfl, St. Suter, C. Peter, and A. Tanner. 2019. Evaluation der Meliorationsmassnahmen (MEL-Evaluation). Schlussbericht.
- Graf, R., M. Müller, P. Korner, M. Jenny, and L. Jenni. 2014. 20% loss of unimproved farmland in 22 years in the Engadin, Swiss Alps. *Agriculture, Ecosystems & Environment* **185**:48–58.
- Gubler, L., S. Ismail, and I. Seidl. 2020. Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz. *Swiss Academies Factsheets* **15**:1–16.
- Guntern, J., A. Eichler, F. Hagedorn, L. Pellissier, M. Schwikowski, O. Seehausen, C. Stamm, M. G. A. van der Heijden, P. Waldner, and F. Altermatt. 2020a. Übermässige Stickstoff- und Phosphoreinträge schädigen Biodiversität Wald und Gewässer. *Swiss Academies Factsheet* **15**:1–8.
- Guntern, J., D. Pauli, and G. Klaus. 2020b. Biodiversitätsfördernde Strukturen im Landwirtschaftsgebiet. Bedeutung, Entwicklung und Stossrichtungen für die Förderung. *Forum Biodiversität Schweiz (SCNAT)*, Bern. Available from https://biodiversitaet.scnat.ch/publications/other_publications.
- Hedinger, C., M. Martin, M. Camenisch, S. Keller, N. Remund, V. Savoy, and R. Waldner. 2019. Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zugunsten schutzwürdiger Arten, Lebensräume und Landschaften. Fallbeispiele, Umfrage und Empfehlungen.
- Humbert, J.-Y., J. M. Dwyer, A. Andrey, and R. Arlettaz. 2015. Impacts of nitrogen addition on plant biodiversity in mountain grasslands depend on dose, application duration and climate: a systematic review. *Global Change Biology* **22**:110–120.
- Schweizerische Eidgenossenschaft. 2012. Strategie Biodiversität Schweiz. Page In Erfüllung der Massnahme 69 (Ziel 13, Art. 14, Abschnitt 5) der Legislaturplanung 2007–2011: Ausarbeitung einer Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität.
- Strebel, N., and C. Bühler. 2015. Recent shifts in plant species suggest opposing land-use changes in alpine pastures. *Alpine Botany* **125**:1–9.
- Walter, T. et al. 2013. Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft - Bereich Ziel- und Leitarten, Lebensräume (OPAL). ART-Schriftenreihe. Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART Tänikon, Ettenhausen.